

**Richtlinie
der Verwaltung des Landkreises
Mecklenburgische Seenplatte**

**zur Umsetzung der
Bedarfe für Bildung
und Teilhabe
gemäß
§ 28 SGB II,
§ 34 SGB XII *) ,
§ 3 AsylbLG *) und
§ 6b BKGG *)**

*) die Ausführungsbestimmungen des SGB II gelten sinngemäß auch für das BKGG und das SGB XII, sofern eine entsprechende Grundlage gegeben ist.

§ 28 SGB II

Bedarfe für Bildung und Teilhabe

(1) Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft werden bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen neben dem Regelbedarf nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7 gesondert berücksichtigt. Bedarfe für Bildung werden nur bei Personen berücksichtigt, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten (Schülerinnen und Schüler).

(2) Bei Schülerinnen und Schülern werden die tatsächlichen Aufwendungen anerkannt für

1. Schulausflüge und
2. mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen.

Für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird, gilt Satz 1 entsprechend.

(3) Für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf werden bei Schülerinnen und Schülern 70 Euro zum 1. August und 30 Euro zum 1. Februar eines jeden Jahres berücksichtigt. Abweichend von Satz 1 werden bei Schülerinnen und Schülern, die im jeweiligen Schuljahr nach den in Satz 1 genannten Stichtagen erstmalig oder aufgrund einer Unterbrechung ihres Schulbesuches erneut in eine Schule aufgenommen werden, für den Monat, in dem der erste Schultag liegt, 70 Euro berücksichtigt, wenn dieser Tag in den Zeitraum von August bis Januar des Schuljahres fällt, oder 100 Euro berücksichtigt, wenn dieser Tag in den Zeitraum von Februar bis Juli des Schuljahres fällt.

(4) Bei Schülerinnen und Schülern, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs auf Schülerbeförderung angewiesen sind, werden die dafür erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden und es der leistungsberechtigten Person nicht zugemutet werden kann, die Aufwendungen aus dem Regelbedarf zu bestreiten. Als zumutbare Eigenleistung gilt in der Regel der in § 9 Absatz 2 des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes genannte Betrag.

(5) Bei Schülerinnen und Schülern wird eine schulische Angebote ergänzende angemessene Lernförderung berücksichtigt, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen.

(6) Bei Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung werden die entstehenden Mehraufwendungen berücksichtigt für

1. Schülerinnen und Schüler und
2. Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird.

Für Schülerinnen und Schüler gilt dies unter der Voraussetzung, dass die Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung angeboten wird. In den Fällen des Satzes 2 ist für die Ermittlung des monatlichen Bedarfs die Anzahl der Schultage in dem Land zugrunde zu legen, in dem der Schulbesuch stattfindet.

(7) Bei Leistungsberechtigten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird ein Bedarf zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft in Höhe von insgesamt 10 Euro monatlich berücksichtigt für

1. Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit,
2. Unterricht in künstlerischen Fächern (zum Beispiel Musikunterricht) und vergleichbare

angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung und

3. die Teilnahme an Freizeiten.

Neben der Berücksichtigung von Bedarfen nach Satz 1 können auch weitere tatsächliche Aufwendungen berücksichtigt werden, wenn sie im Zusammenhang mit der Teilnahme an Aktivitäten nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 entstehen und es den Leistungsberechtigten im begründeten Ausnahmefall nicht zugemutet werden kann, diese aus dem Regelbedarf zu bestreiten.

§ 29 SGB II

Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe

(1) Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 28 Absatz 2 und 5 bis 7 werden erbracht durch Sach- und Dienstleistungen, insbesondere in Form von personalisierten Gutscheinen oder Direktzahlungen an Anbieter von Leistungen zur Deckung dieser Bedarfe (Anbieter); die kommunalen Träger bestimmen, in welcher Form sie die Leistungen erbringen. Sie können auch bestimmen, dass die Leistungen nach § 28 Absatz 2 durch Geldleistungen gedeckt werden. Die Bedarfe nach § 28 Absatz 3 und 4 werden jeweils durch Geldleistungen gedeckt. Die kommunalen Träger können mit Anbietern pauschal abrechnen.

(2) Werden die Bedarfe durch Gutscheine gedeckt, gelten die Leistungen mit Ausgabe des jeweiligen Gutscheins als erbracht. Die kommunalen Träger gewährleisten, dass Gutscheine bei geeigneten vorhandenen Anbietern oder zur Wahrnehmung ihrer eigenen Angebote eingelöst werden können. Gutscheine können für den gesamten Bewilligungszeitraum im Voraus ausgegeben werden. Die Gültigkeit von Gutscheinen ist angemessen zu befristen. Im Fall des Verlustes soll ein Gutschein erneut in dem Umfang ausgestellt werden, in dem er noch nicht in Anspruch genommen wurde.

(3) Werden die Bedarfe durch Direktzahlungen an Anbieter gedeckt, gelten die Leistungen mit der Zahlung als erbracht. Eine Direktzahlung ist für den gesamten Bewilligungszeitraum im Voraus möglich.

(4) Im begründeten Einzelfall kann ein Nachweis über eine zweckentsprechende Verwendung der Leistung verlangt werden. Soweit der Nachweis nicht geführt wird, soll die Bewilligungsentscheidung widerrufen werden.

§ 37 SGB II

Antragserfordernis

(1) Leistungen nach diesem Buch werden auf Antrag erbracht. Leistungen nach § 24 Absatz 1 und 3 und Leistungen für die Bedarfe nach § 28 Absatz 2, Absatz 4 bis 7 sind gesondert zu beantragen.

(2) Leistungen nach diesem Buch werden nicht für Zeiten vor der Antragstellung erbracht. Der Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts wirkt auf den Ersten des Monats zurück. Der Antrag auf Leistungen für die Bedarfe nach § 28 Absatz 7 wirkt, soweit daneben andere Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts erbracht werden, auf den Beginn des aktuellen Bewilligungszeitraums nach § 41 Absatz 3 zurück.

§ 34 SGB XII

Bedarfe für Bildung und Teilhabe

(1) Bedarfe für Bildung nach den Absätzen 2 bis 7 von Schülerinnen und Schülern, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, sowie Bedarfe von Kindern und Jugendlichen für Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft nach Absatz 6 werden neben den maßgebenden Regelbedarfsstufen gesondert berücksichtigt. Leistungen hierfür werden nach den Maßgaben des § 34a gesondert erbracht.

(2) Bedarfe werden bei Schülerinnen und Schülern in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt für

1. Schulausflüge und
2. mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen.

Für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird, gilt Satz 1 entsprechend.

(3) Bedarfe für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf werden bei Schülerinnen und Schülern für den Monat, in dem der erste Schultag liegt, in Höhe von 70 Euro und für den Monat, in dem das zweite Schulhalbjahr beginnt, in Höhe von 30 Euro anerkannt.

(4) Für Schülerinnen und Schüler, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs auf Schülerbeförderung angewiesen sind, werden die dafür erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden und es der leistungsberechtigten Person nicht zugemutet werden kann, sie aus dem Regelbedarf zu bestreiten.

(5) Für Schülerinnen und Schüler wird eine schulische Angebote ergänzende angemessene Lernförderung berücksichtigt, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen.

(6) Bei Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung werden die entstehenden Mehraufwendungen berücksichtigt für

1. Schülerinnen und Schüler und
2. Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird.

Für Schülerinnen und Schüler gilt dies unter der Voraussetzung, dass die Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung angeboten wird. In den Fällen des Satzes 2 ist für die Ermittlung des monatlichen Bedarfs die Anzahl der Schultage in dem Land zugrunde zu legen, in dem der Schulbesuch stattfindet.

(7) Für Leistungsberechtigte bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird ein Bedarf zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft in Höhe von insgesamt 10 Euro monatlich berücksichtigt für

1. Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit,
2. Unterricht in künstlerischen Fächern (zum Beispiel Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung und
3. die Teilnahme an Freizeiten.

§ 34a SGB XII

Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe

(1) Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 34 Absatz 2 und 4 bis 7 werden auf Antrag erbracht. Einer nachfragenden Person werden, auch wenn keine Regelsätze zu gewähren sind, für Bedarfe nach § 34 Leistungen erbracht, wenn sie diese nicht aus eigenen Kräften und Mitteln vollständig decken kann. Die Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 34 Absatz 7 bleiben bei der Erbringung von Leistungen nach dem Sechsten Kapitel unberücksichtigt.

(2) Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 34 Absatz 2 und 5 bis 7 werden erbracht durch Sach- und Dienstleistungen, insbesondere in Form von personalisierten Gutscheinen oder Direktzahlungen an Anbieter von Leistungen zur Deckung dieser Bedarfe (Anbieter); die zuständigen Träger der Sozialhilfe bestimmen, in welcher Form sie die Leistungen erbringen. Die Bedarfe nach § 34 Absatz 3 und 4 werden jeweils durch Geldleistungen gedeckt.

(3) Werden die Bedarfe durch Gutscheine gedeckt, gelten die Leistungen mit Ausgabe des jeweiligen Gutscheins als erbracht. Die zuständigen Träger der Sozialhilfe gewährleisten, dass Gutscheine bei geeigneten vorhandenen Anbietern oder zur Wahrnehmung ihrer eigenen Angebote eingelöst werden können. Gutscheine können für den gesamten Bewilligungszeitraum im Voraus ausgegeben werden. Die Gültigkeit von Gutscheinen ist angemessen zu befristen. Im Fall des Verlustes soll ein Gutschein erneut in dem Umfang ausgestellt werden, in dem er noch nicht in Anspruch genommen wurde.

(4) Werden die Bedarfe durch Direktzahlungen an Anbieter gedeckt, gelten die Leistungen mit der Zahlung als erbracht. Eine Direktzahlung ist für den gesamten Bewilligungszeitraum im Voraus möglich.

(5) Im begründeten Einzelfall kann der zuständige Träger der Sozialhilfe einen Nachweis über eine zweckentsprechende Verwendung der Leistung verlangen. Soweit der Nachweis nicht geführt wird, soll die Bewilligungsentscheidung widerrufen werden.

§ 3 BKGG

Zusammentreffen mehrerer Ansprüche

(1) Für jedes Kind werden nur einer Person Kindergeld, Kinderzuschlag und Leistungen für Bildung und Teilhabe gewährt.

(2) Erfüllen für ein Kind mehrere Personen die Anspruchsvoraussetzungen, so werden das Kindergeld, der Kinderzuschlag und die Leistungen für Bildung und Teilhabe derjenigen Person gewährt, die das Kind in ihren Haushalt aufgenommen hat. Ist ein Kind in den gemeinsamen Haushalt von Eltern, einem Elternteil und dessen Ehegatten, Pflegeeltern oder Großeltern aufgenommen worden, bestimmen diese untereinander den Berechtigten. Wird eine Bestimmung nicht getroffen, bestimmt das Familiengericht auf Antrag den Berechtigten. Antragsberechtigt ist, wer ein berechtigtes Interesse an der Leistung des Kindergeldes hat. Lebt ein Kind im gemeinsamen Haushalt von Eltern und Großeltern, werden das Kindergeld, der Kinderzuschlag und die Leistungen für Bildung und Teilhabe vorrangig einem Elternteil gewährt; sie werden an einen Großelternanteil gewährt, wenn der Elternteil gegenüber der zuständigen Stelle auf seinen Vorrang schriftlich verzichtet hat.

§ 5 BKGG

Beginn und Ende des Anspruchs

(1) Das Kindergeld, der Kinderzuschlag und die Leistungen für Bildung und Teilhabe werden vom Beginn des Monats an gewährt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind; sie werden bis zum Ende des Monats gewährt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen wegfallen.

(2) Abweichend von Absatz 1 wird in den Fällen des §6a Absatz 1 Nummer 4 Satz 3 Kinderzuschlag erst ab dem Monat , der auf den Monat der Antragstellung folgt, gewährt, wenn die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch für den Monat, in dem der Antrag auf Kinderzuschlag gestellt worden ist, bereits erbracht worden sind.

§ 6b BKGG

Leistungen für Bildung und Teilhabe

(1) Personen erhalten Leistungen für Bildung und Teilhabe für ein Kind, wenn sie für dieses Kind nach diesem Gesetz oder nach dem X. Abschnitt des Einkommensteuergesetzes Anspruch auf Kindergeld oder Anspruch auf andere Leistungen im Sinne von § 4 haben **und** wenn

1. das Kind mit ihnen in einem Haushalt lebt und sie für ein Kind **Kinderzuschlag** nach § 6a beziehen oder
2. im Falle der Bewilligung von **Wohngeld** sie und das Kind, für das sie Kindergeld beziehen, zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder sind.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn das Kind, nicht jedoch die berechnete Person zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied im Sinne von Satz 1 Nummer 2 ist und die berechnete Person Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch bezieht. Wird das Kindergeld nach § 74 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes oder nach § 48 Absatz 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch ausgezahlt, stehen die Leistungen für Bildung und Teilhabe dem Kind oder der Person zu, die dem Kind Unterhalt gewährt.

(2) Die Leistungen für Bildung und Teilhabe entsprechen den Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 28 Absatz 2 bis 7 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch. § 28 Absatz 1 Satz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend. Für die Bemessung der Leistungen für die Schülerbeförderung nach § 28 Absatz 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch sind die erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen zu berücksichtigen, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden und den Leistungsberechtigten nicht zugemutet werden kann, die Aufwendungen aus eigenen Mitteln zu bestreiten. Als zumutbare Eigenleistung gilt in der Regel ein Betrag in Höhe von 5 € monatlich.

Für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung nach § 28 Absatz 6 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch wird zur Ermittlung der Mehraufwendungen für jedes Mittagessen ein Betrag in Höhe des in § 9 des Regelbedarfsermittlungsgesetzes festgelegten Eigenanteils berücksichtigt. Die Leistungen nach Satz 1 gelten nicht als Einkommen oder Vermögen im Sinne dieses Gesetzes. § 19 Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch findet keine Anwendung.

(2a) Ansprüche auf Leistungen für Bildung und Teilhabe verjähren in zwölf Monaten nach Ablauf des Kalendermonats in dem sie entstanden sind.

(3) Für die Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe gelten die §§ 29,30 und 40 Absatz 6 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

§ 9 BKGG**Antrag**

- (1) Das Kindergeld und der Kinderzuschlag sind schriftlich zu beantragen. Der Antrag soll bei der nach § 13 zuständigen Familienkasse gestellt werden. Den Antrag kann außer dem Berechtigten auch stellen, wer ein berechtigtes Interesse an der Leistung des Kindergeldes hat.
- (2) Vollendet ein Kind das 18. Lebensjahr, so wird es für den Anspruch auf Kindergeld nur dann weiterhin berücksichtigt, wenn der oder die Berechtigte anzeigt, dass die Voraussetzungen des § 2 Absatz 2 vorliegen. Absatz 1 gilt entsprechend.
- (3) Die Leistungen für Bildung und Teilhabe sind bei der zuständigen Stelle schriftlich zu beantragen. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 45 SGB I**Verjährung**

- (1) Ansprüche auf Sozialleistungen verjähren in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem sie entstanden sind.
- (2) Für die Hemmung, die Ablaufhemmung, den Neubeginn und die Wirkung der Verjährung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs sinngemäß.
- (3) Die Verjährung wird auch durch schriftlichen Antrag auf die Sozialleistung oder durch Erhebung eines Widerspruchs gehemmt. Die Hemmung endet sechs Monate nach Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag oder den Widerspruch.

§ 3 AsylbLG**Grundleistungen**

- 3) Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft werden bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen neben den Leistungen nach Absatz 1 oder Absatz 2 entsprechend den §§ 34, 34a und 34b des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gesondert berücksichtigt.

1.	Grundsätze	1
1.1.	Anspruchsgrundlagen	1
1.2.	Personenkreis	2
1.3.	Sonstiges	2
2.	Verfahren	3
2.1.	Antragstellung	3
2.2.	Zuständigkeit	3
2.3.	Leistungserbringung	4
2.3.1.	Geldleistungen	4
2.3.2.	Bildungskarte	4
2.3.3.	Nachweispflicht	4
2.4.	Leistungsanbieter	4
3.	Ermittlung des Bedarfes / Bedarfsprüfung	5
3.1.	Grundsatz	5
3.2.	Wegfall der Bedürftigkeit	5
4.	Aufwendungen für Schulausflüge, einschließlich Ausflüge von Kindertageseinrichtungen (§ 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB II / § 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB XII)	5
4.1.	Ziel der Förderung	5
4.2.	Personenkreis	6
4.3.	Umfang der Förderung	6
4.4.	Art und Dauer der Gewährung	7
5.	Aufwendungen für mehrtägige Klassenfahrten (§ 28 Abs. 2 Nr. 2 SGB II / § 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB XII)	7
5.1.	Ziel der Förderung	7
5.2.	Personenkreis	7
5.3.	Umfang der Förderung	8
5.4.	Art und Zeitpunkt der Gewährung	8
6.	Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf (§ 28 Abs. 3 SGB II / § 34 Abs. 3 SGB XII)	9
6.1.	Ziel der Förderung	9
6.2.	Personenkreis	9
6.3.	Umfang der Förderung	9
6.4.	Art der Gewährung	10
7.	Schülerbeförderung (§ 28 Abs. 4 SGB II / § 34 Abs. 4 SGB XII)	10
7.1.	Personenkreis	10
7.2.	Umfang der Förderung	10
7.3.	Dauer der Förderung	10
7.4.	Art der Gewährung	10

8.	Lernförderung (§ 28 Abs. 5 SGB II / § 34 Abs. 5 SGB XII)	11
8.1.	Ziel der Förderung.....	11
8.1.1.	Geeignetheit.....	11
8.1.2.	Erforderlichkeit.....	12
8.1.3.	Angemessenheit.....	13
8.1.3.1	Berufsgruppen.....	14
8.1.3.2	Differenzierungen.....	15
8.2.	Verfahrensablauf zur Bewilligung der Leistung.....	15
8.2.1.	Antragstellung.....	15
8.2.2.	Bestätigung des Leistungsanbieters.....	15
8.2.3.	Buchung des Betrages.....	15
8.2.4.	Dauer der Bewilligung.....	16
8.2.5.	Nachweis.....	16
9.	Mittagsverpflegung (§ 28 Abs. 6 SGB II / § 34 Abs. 6 SGB XII)	16
9.1.	Ziel der Förderung.....	16
9.2.	Personenkreis.....	17
9.3.	Umfang der Förderung.....	17
9.4.	Art und Dauer der Gewährung.....	17
10.	Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (§ 28 Abs. 7 SGB II / § 34 Abs. 6 SGB XII)	18
10.1.	Ziel der Förderung.....	18
10.2.	Personenkreis.....	18
10.3.	Umfang der Förderung.....	18
10.4.	Art und Dauer der Gewährung.....	18
11.	Sonstige ergänzende Regelungen	19
11.1.	Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen.....	19

Hinweis zur Sprachform:

Soweit Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in männlicher Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen auch für Frauen in weiblicher Sprachform.

1. Grundsätze

1.1. Anspruchsgrundlagen

Nach BKGG

1.1.1

Personen erhalten gemäß § 6b Abs. 1 BKGG Leistungen für Bildung und Teilhabe.

Ein Anspruch setzt voraus, dass für das Kind, für das Leistungen beantragt werden, ein Anspruch auf Kindergeld oder andere Leistungen nach § 4 BKGG besteht und

1. das Kind mit dem Antragsteller in einem Haushalt lebt und der Antragsteller für mindestens ein Kind Kinderzuschlag (KIZ) bezieht. Es ist also ausreichend, wenn für ein Kind im Haushalt KIZ gewährt wird, sodass alle anderen im Haushalt lebenden Kinder ebenfalls anspruchsberechtigt sind, soweit keine anderen Ansprüche dem entgegen stehen oder
2. im Fall der Bewilligung von Wohngeld der Antragsteller und das Kind, für das Leistungen beantragt werden, zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder sind.

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe sind vorrangig nach dem BKGG zu gewähren. Sie entsprechen gemäß § 6b Abs. 2 Satz 1 BKGG jedoch den Leistungen nach § 28 SGB II. Für die Erbringung der Leistungen gelten die § 29, 30 und 40 Abs. 6 SGB II entsprechend, sodass die Ausführungen dieser Richtlinie zum SGB II grundsätzlich entsprechend anwendbar sind.

Ansprüche auf Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem BKGG verjähren in zwölf Monaten nach Ablauf des Kalendermonats, in dem sie entstanden sind.

Nach SGB II

1.1.5

Leistungsberechtigte haben gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 28 SGB II Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe vorbehaltlich des § 19 Abs. 3 Satz 3 SGB II in der Höhe der jeweiligen Bedarfe. Der Anspruch ist ausgeschlossen, soweit sie einen Anspruch auf Leistungen nach dem Vierten Kapitel des SGB XII haben.

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe ergänzen den Regelbedarf, der weitergehende typische Bedarfslagen im Zusammenhang mit dem Schulbesuch abdeckt. So ist insbesondere die Anschaffung von Schulbüchern vom Regelbedarf umfasst, soweit die Länder nicht ohnehin Lehrmittelfreiheit gewähren.

Ansprüche auf Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem SGB II verjähren in vier Jahren nach Ablauf des Kalendermonats, in dem sie entstanden sind.

Nach SGB XII

1.1.8

Ebenfalls besteht ein Anspruch auf Bedarfe für Bildung und Teilhabe gemäß § 17 Abs. 1 SGB XII in Verbindung mit § 34 SGB XII.

Ansprüche auf Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem SGB XII verjähren in vier Jahren nach Ablauf des Kalendermonats, in dem sie entstanden sind.

Nach AsylbLG

1.1.9

Gemäß § 3 Abs. 3 AsylbLG erhalten Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft. Dabei werden bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen Leistungen entsprechend den §§ 34, 34a und 34b des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gesondert berücksichtigt.

1.2. Personenkreis

1.2.1

Leistungen für Bildung und Teilhabe erhalten Leistungsberechtigte unabhängig davon, ob sie erwerbsfähig sind oder nicht. Maßgeblich sind neben den Voraussetzungen der Anspruchsgrundlage, dass die Altersgrenzen und die jeweiligen weiteren Voraussetzungen der in § 28 SGB II bzw. § 34 SGB XII geregelten Bedarfe erfüllt werden.

Leistungen für Bildung werden an Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, bis zur Vollendung des **25. Lebensjahres** gewährt. Die Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben werden an Leistungsberechtigte bis zur Vollendung des **18. Lebensjahres** gewährt.

Personen, die eine Ausbildungsvergütung, BaföG oder Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) erhalten, sind nicht anspruchsberechtigt. Das Beziehen von Schüler-BaföG schließt einen Anspruch hingegen nicht aus, da es als Darlehen gewährt wird.

Zudem ist § 10 Abs. 3 SGB VIII zu beachten.

Soweit Leistungsberechtigte innerhalb eines Monats das 25. bzw. 18. Lebensjahr vollenden, wird die jeweilige Leistung bis zum Monatsende gewährt.

1.3. Sonstiges

Alle Leistungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt.

Die einzelnen Leistungen unterscheiden sich nach Leistungen für Bildung

- Schulausflüge (Rn. 4.1 ff.)
- Mehrtägige Klassenfahrten (Rn. 5.1 ff.)
- Schulbedarf (Rn. 6.1 ff.)
- Schülerbeförderung (Rn. 7.1 ff.)
- Lernförderung (Rn. 8.1 ff.)
- Mittagsverpflegung (Rn. 9.1 ff.)

Teilhabe

- Soziale und kulturelle Teilhabe (Rn. 8.1 ff.)

Im begründeten Einzelfall kann gemäß § 29 Abs. 4 SGB II bzw. § 34a Abs. 5 SGB XII zudem ein Nachweis über eine zweckentsprechende Verwendung der Leistung verlangt werden. Soweit der Nachweis nicht geführt wird, soll die Bewilligungsentscheidung widerrufen werden. **1.3.2**

Hinsichtlich der konkreten persönlichen Voraussetzungen wird auf die Ausführungen zu den einzelnen Leistungen verwiesen. **1.3.3**

2. Verfahren

2.1. Antragstellung

SGB II **2.1.1**

Gemäß § 37 Absatz 1 Satz 2 SGB II sind die Leistungen für Teilhabe und Bildung nach § 28 Abs. 2 und Abs. 4 – 7 SGB II gesondert zu beantragen.

SGB XII **2.1.2**

Gemäß § 34a Absatz 1 SGB XII werden Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 34 Abs. 2 und 4 bis 7 SGB XII auf Antrag erbracht.

Der **Globalantrag** stellt dabei eine Möglichkeit der Verwaltungsvereinfachung dar. Der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte interpretiert den Globalantrag in dergestalt, dass ein Antrag auf einzelne Leistungskomponenten als fristwährend für die Gesamtheit der Bildungs- und Teilhabeleistungen gewertet wird. Durch einen Globalantrag wird jedoch kein eigenständiger Bewilligungszeitraum begründet; vielmehr besteht weiterhin die Kongruenz zum Bewilligungszeitraum der Hauptleistung. **2.1.3**

Darüber hinaus sind die Leistungen für jedes Kind einzeln zu beantragen. **2.1.4**

Die Leistung zur Deckung des persönlichen Schulbedarfes wird von Amts wegen gewährt, soweit zu den jeweiligen Terminen (01.08. und 01.02. eines jeden Jahres) die Voraussetzungen vorliegen. **2.1.5**

Soweit Antragssteller bisher keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes (ALG II) beziehen, muss zur Prüfung der Bedürftigkeit zusätzlich noch der vollständige ALGII-Antrag gestellt werden. **2.1.6**

2.2. Zuständigkeit

Anträge sind beim örtlich zuständigen Träger (§ 36 SGB II) zu stellen. Maßgeblich ist jeweils der gewöhnliche Aufenthalt des Leistungsberechtigten, unabhängig vom Ort des Schulbesuches, einer Kindertageseinrichtung oder Wahrnehmung der sozialen oder kulturellen Teilhabe. **2.2.1**

Für die Bearbeitung der Anträge auf Bildung und Teilhabe sind im Rahmen des SGB II grundsätzlich die Jobcenter MSE-Nord und MSE-Süd zuständig, soweit die Kinder, für die entsprechende Leistungen beantragt werden, bereits Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes (z.B. Sozialgeld) erhalten. **2.2.2**

Dies gilt auch für Anträge von Antragstellern, die bisher keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes bezogen haben (Nichtleistungsempfänger).

Soweit Leistungen für Kinder beantragt werden, für die Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung nach dem SGB XII, Wohngeld oder ein Kinderzuschlag nach dem BKGG sowie Asylbewerberleistungen nach dem AsylbLG gezahlt wird, ist für die Bearbeitung der Anträge auf Bildung und Teilhabe das Sozialamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte zuständig. **2.2.3**

2.3. Leistungserbringung

2.3.1. Geldleistungen

Die Leistungen „Persönlicher Schulbedarf“, „Schülerbeförderung“ und „mehrtägige Klassenfahrten“ werden grundsätzlich als Geldleistung erbracht. **2.3.1.1**

2.3.2. Bildungskarte

Die übrigen Leistungen sollen im Regelfall über die Börsen der Bildungskarte erbracht werden. Diese ist im Internet unter www.bildungs-karte.org zu finden. **2.3.2.1**

Sofern jedoch eine Kita/Schule nicht über ein Konto verfügt, kann im Einzelfall die Leistung auch als Geldleistung erbracht werden, soweit der entsprechende Zahlungsnachweis vorgelegt wurde. **2.3.2.2**

2.3.3. Nachweispflicht

Mit der Freischaltung der Bildungskartenbörse bzw. der finalen Zahlung an den Anbieter gilt die Leistung als erbracht. **2.3.3.1**

In begründeten Einzelfällen kann ein Nachweis über eine zweckentsprechende Verwendung der Leistung verlangt werden. Bei fehlendem Nachweis kann dann auch der Widerruf der Bewilligungsentscheidung in Betracht kommen.

2.4. Leistungsanbieter

Eine Abrechnung ist in der Regel nur mit Anbietern möglich, mit denen eine entsprechende Vereinbarung getroffen wurde. **2.4.1**

Die Vereinbarungen sollen nur mit **geeigneten Anbietern** geschlossen werden. **2.4.2**

Vereine und Aktivitäten mit verfassungsrechtlich bedenklichen, jugendgefährdenden sowie gewalt- und aggressionsfördernden Inhalten sind nicht zu berücksichtigen. Liegen Anhaltspunkte für derartige Inhalte vor und hat sich der Anbieter nicht bereits als bekannt und bewährt erwiesen, ist der Sachverhalt bei der antragstellenden Person zu ermitteln und der Antrag ggf. abzulehnen. Es ist regelmäßig ein erweitertes **Führungszeugnis** einzuholen. **2.4.3**

Die Anbieter, mit denen eine Vereinbarung geschlossen wurde, sind im Online-Portal frei zu schalten. **2.4.4**

3. Ermittlung des Bedarfes / Bedarfsprüfung

3.1. Grundsatz

3.1.1

Bei den Leistungen nach § 28 SGB II handelt es sich um spezielle Bedarfe von Kinder bzw. Schülerinnen und Schülern bis zum 18. bzw. 25. Lebensjahr. Insoweit werden die jeweiligen Bedarfe der in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Kinder jeweils dem betreffenden Kind zugerechnet.

Faustregel:

3.1.2

Soweit Kinder nach bisheriger Einkommensanrechnung und –verteilung einen Anspruch auf Hilfen zum Lebensunterhalt (ohne Bedarfe nach § 28 SGB II) haben, sind die betreffenden Kinder grundsätzlich auch bedürftig hinsichtlich der Bedarfe nach § 28 SGB II.

Soweit die Bedarfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes (ohne Bedarfe nach § 28 SGB II) durch Einkommen und Vermögen für die gesamte Bedarfsgemeinschaft gedeckt sind, ist zu prüfen, in welchem Umfang die speziellen Bedarfe für Kinder bzw. Schülerinnen und Schüler nach § 28 SGB II nicht gedeckt sind.

Nach SGB II

3.1.4

Besteht unter Berücksichtigung der Einkommensverteilung nach § 9 Absatz 2 SGB II kein Anspruch auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld, so deckt weiteres Einkommen die Bedarfe nach § 28 SGB II in der Reihenfolge, in der sie dort geregelt sind.

3.2. Wegfall der Bedürftigkeit

Nach SGB II und SGB XII

3.2.1

Soweit während des Bewilligungszeitraumes von Bildungs- und Teilhabeleistungen die Bedürftigkeit kurzzeitig (i. d. R. 3 Monate) entfällt, z.B. durch Berücksichtigung eines Betriebskostenguthabens, Steuererstattung, behält die Bewilligung weiterhin ihre Gültigkeit.

Bei einem dauerhaften Wegfall der Bedürftigkeit ist unter Hinweis auf § 40 Abs. 3 SGB II zu prüfen, inwieweit Bewilligungen auf der Bildungskarte oder in Geldwert durch den Leistungsberechtigten bzw. gesetzlichen Vertreter zu erstatten sind.

4. Aufwendungen für Schulausflüge, einschließlich Ausflüge von Kindertageseinrichtungen (§ 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB II / § 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB XII)

4.1. Ziel der Förderung

4.1.1

Die Leistung soll die gleichberechtigte Teilnahme aller Schülerinnen und Schüler an Schulausflügen ohne Rücksicht auf die wirtschaftliche Situation ihrer Eltern sicherstellen.

4.2. Personenkreis

Gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 SGB II werden die Aufwendungen für Schulausflüge für Schülerinnen und Schüler gewährt. Nach Satz 2 werden die Leistungen auch für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird, gewährt. 4.2.1

Gemäß § 2 Kindertagesförderungsgesetz M-V sind in M-V folgende Arten der Förderung von Kindern zugelassen: 4.2.2

Kindertageseinrichtungen

Krippen: bis zum Beginn des Monats, in dem die Kinder das 3. Lebensjahr vollenden

Kindergärten bis zum Eintritt in die Schule

Horte bis zum Ende des Besuches der Grundschule, in Ausnahmefällen auch bis zum Ende der Jahrgangsstufe 6

Kindertagespflege

Die Kindertagespflege ist eine familienergänzende und –unterstützende Form der regelmäßigen Förderung durch eine Person, die nicht personensorgeberechtigt ist (Tagespflegeperson).

Zu den allgemeinbildenden Schulen der Schüler in M-V zählen insbesondere: 4.2.3

- Grundschule
- Regionalschule
- Gesamtschule (kooperative und integrierte)
- Gymnasium
- Förderschule
- Gymnasium
- Abendschule, Abendgymnasium

Zu den berufsbildenden Schulen der Schüler in M-V zählen: 4.2.4

- Berufsschule (einschließlich Berufsvorbereitungsjahr und Berufsgrundbildungsjahr)
- Berufsfachschule
- Fachschule
- Fachoberschule
- Fachgymnasium

4.3. Umfang der Förderung

Die Aufwendungen für Schulausflüge werden in **tatsächlicher Höhe** anerkannt, soweit sie von der Schule oder Kindertageseinrichtung selbst unmittelbar veranlasst sind. 4.3.1

Taschengelder für zusätzliche Ausgaben während des Ausfluges sowie Ausgaben für private Ausrüstungsgegenstände (Rucksack, Jogginganzug o.ä.) sind davon nicht erfasst. Sie müssen aus eigenen Mitteln bestritten werden. 4.3.2

Bei der Definition privater Ausrüstungsgegenstände ist auf die Abgrenzung zu achten, ob diese Gegenstände überwiegend für den konkreten Anlass (Schulflug) oder für (ggf. späteren) privaten Gebrauch angeschafft werden. Leihgebühren können im Einzelfall übernommen werden.

4.4. Art und Dauer der Gewährung

Die Leistung wird **vorrangig** als Bewilligung auf der Bildungskarte bzw. als Direktzahlung an den Anbieter (Kitas / Schulen in privater Trägerschaft) für die Dauer des Bewilligungsabschnittes gewährt. **4.4.1**

Werden Bedarfe über die Bildungskarte gedeckt, gelten die Leistungen mit Bewilligung auf der Bildungskarte als erbracht. Die Bildungskarte wird für den gesamten Bewilligungszeitraum im Voraus aufgeladen. **4.4.2**

Sofern der Anbieter über kein Konto verfügt und somit die Eltern direkt zahlen müssen, ist die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen möglich. **4.4.3**

5. Aufwendungen für mehrtägige Klassenfahrten (§ 28 Abs. 2 Nr. 2 SGB II / § 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB XII)

5.1. Ziel der Förderung

Die Leistung soll die gleichberechtigte Teilnahme aller Schülerinnen und Schüler an mehrtägigen Klassenfahrten ohne Rücksicht auf die wirtschaftliche Situation ihrer Eltern sicherstellen. **5.1.1**

Mehrtägige **Klassenfahrten** sind nur förderungsfähig, wenn sie im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen durchgeführt werden. Maßgeblich ist, dass die Klassenfahrt auf Initiative und in Verantwortung der Schule durchgeführt wird. **5.1.2**

Die Teilnahme an einem **Schüleraustausch** gilt dann als mehrtägige Klassenfahrt, wenn er als schulische Veranstaltung dem Unterricht dient, jedoch nicht, wenn es sich um eine rein private Freizeitveranstaltung handelt. Übernommen werden können somit die Kosten für einen Schüleraustausch, an dem die Klasse während der regulären Unterrichtszeit am Unterricht einer an einem anderen Ort, ggf. auch in einem anderen Land gelegenen Schule teilnimmt. Dasselbe trifft für einen den Klassenverband ersetzenden Jahrgang oder Kurs zu. **5.1.3**

Nicht übernommen werden kann somit die privat organisierte Teilnahme, beispielsweise im Rahmen eines Auslandsaufenthalts einer einzelnen Schülerin oder eines einzelnen Schülers während der Unterrichtszeit über einen längeren Zeitraum (z.B. halbjähriger Aufenthalt in Frankreich oder den USA) oder an einem zusätzlichen Austausch außerhalb der Unterrichtszeit, bspw. in den Ferien. **5.1.4**

5.2. Personenkreis

Hinsichtlich des förderungsfähigen Personenkreises wird auf Nr. 4.2. der RL (Rn 4.2.1ff) verwiesen. **5.2.1**

5.3. Umfang der Förderung

Aufwendungen werden in **tatsächlicher Höhe** anerkannt, soweit die Aufwendungen von der Schule/ Kindertageseinrichtung selbst unmittelbar veranlasst sind. **5.3.1**

Die Höhe der Aufwendungen ist nachzuweisen durch die „Bestätigung einer mehrtägigen Klassenfahrt“ als Bescheinigung der Schule oder Kindertageseinrichtung (Anlage 1).

Notwendige behinderungsbedingte Mehraufwendungen, unter anderem wegen erhöhten Betreuungsbedarfs bei Kindern mit Behinderung, werden zusätzlich berücksichtigt (Beispiel: Begleitperson), wenn kein anderer Leistungsträger vorrangig zur Kostenübernahme verpflichtet ist. **5.3.2**

Keine Leistungsgewährung erfolgt für: **5.3.3**

1. **Taschengeld** für zusätzliche Ausgaben während des Schulausflugs bzw. der Klassenfahrt
2. Ausgaben für **private Ausrüstungsgegenstände**, die nach dem Schulausflug bzw. der Klassenfahrt weiter genutzt werden können (z.B. Rucksack, Jogginghose)

Übernommen werden können Leihgebühren für Gegenstände, wenn diese für den konkreten Anlass einmalig benötigt werden (z.B. Leihgebühren für eine Skiausrüstung bei einem Skiausflug). **5.3.4**

Entscheidend für den Zeitpunkt des Anspruchs ist in jedem Fall die Fälligkeit der durch die Anspruchsberechtigten zu erbringenden Aufwendungen. Wenn die Aufwendungen in Etappen zu zahlen sind, sind nur die entsprechenden Raten der Bedarfsprüfung zugrunde zu legen. **5.3.5**

5.4. Art und Zeitpunkt der Gewährung

Die Leistung kann durch Direktzahlung an den Anbieter (z.B. Schule oder Kindertageseinrichtung) erbracht werden. **5.4.1**

Sie wird auf das in der Anmeldung zur Klassenfahrt angegebene Konto (ggf. auch das des LB) überwiesen. Bei Nachweis bereits erbrachter Aufwendungen können diese auch den Eltern erstattet werden. **5.4.2**

Mit der Zahlung des bewilligten Betrages gilt die Leistung als erbracht. Der Zeitpunkt der Gewährung richtet sich nach der Fälligkeit der Zahlung, nicht jedoch nach dem Zeitpunkt der Fahrt als solches. **5.4.3**

6. Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf

(§ 28 Abs. 3 SGB II / § 34 Abs. 3 SGB XII)

6.1. Ziel der Förderung

Mit der Leistung für den persönlichen Schulbedarf erfolgt eine besondere Förderung der schulischen Bildung von Kindern und Jugendlichen aus Familien, die ihren Lebensunterhalt nicht oder nicht vollständig aus eigenen Kräften und Mitteln bestreiten können. Die Leistung dient vorrangig dem Erwerb von Gegenständen zur persönlichen Ausstattung für die Schule (z. B. Schulranzen, Sportbekleidung, Schulmaterialien). **6.1.1**

6.2. Personenkreis

Voraussetzung für den Anspruch auf die Leistung ist der Besuch einer allgemein- oder berufsbildenden Schule im kommenden Schuljahr. Maßgeblich hierfür ist der formale Beginn des Schuljahres. Dies ist gemäß § 57 SchulG M-V der 1. August eines Jahres. **6.2.1**

Bei Minderjährigen ab dem 7. und bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres kann in Hinblick auf die allgemeine Schulpflicht von einem Schulbesuch ausgegangen werden. Ein gesonderter Nachweis ist in diesem Zeitraum entbehrlich, soweit keine gegenteiligen Anhaltspunkte vorliegen. **6.2.2**

Mit dem Eintritt in die Jahrgangsstufe 10, spätestens ab Vollendung des 15. Lebensjahres, ist der Schulbesuch grundsätzlich nachzuweisen. Der Nachweis muss erkennen lassen, welche Schule in welcher Jahrgangsstufe besucht wird; daneben ist das voraussichtliche Ende des Schulbesuches zu bescheinigen. **6.2.3**

Hinsichtlich der Schularten wird auf die Rn. 4.2.3f der RL verwiesen. **6.2.4**
Anspruch besteht auch, wenn die Schule zur Erfüllung der Berufsschulpflicht ohne bestehendes Ausbildungsverhältnis besucht wird.

6.3. Umfang der Förderung

Die Höhe der Leistung für den persönlichen Schulbedarf beträgt für jeden Schüler 70 Euro zum 01. August und 30 Euro zum 01. Februar je Schuljahr. **6.3.1**

Nach SGB II und BKGG

Für Leistungsberechtigte nach dem SGB II und dem BKGG werden abweichend davon, wenn der Schüler nach dem 1. August erstmalig oder aufgrund einer Unterbrechung des Schulbesuches erneut in eine Schule aufgenommen wird, für den Monat, in dem der erste Schultag liegt, 70 Euro berücksichtigt, wenn dieser Tag in den Zeitraum von August bis Januar des Schuljahres fällt, oder 100 Euro berücksichtigt, wenn dieser Tag in den Zeitraum von Februar bis Juli des Schuljahres fällt. **6.3.2**

Hierbei handelt es sich um einmalige Grundausstattungen. Bis zur nächsten Zahlung für den persönlichen Schulbedarf sind anfallende weitere Ausgaben für Verbrauchsmaterialien, die regelmäßig nachgekauft werden müssen, wie z.B. Hefte, Stifte oder Patronen, aus eigenen Mitteln zu bestreiten. **6.3.3**

6.4. Art der Gewährung

Die Leistung wird als **Geldleistung** gewährt. **6.4.1**

Die Entscheidung soll zusammen mit der Entscheidung über die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für den Monat August bzw. Februar des jeweiligen Jahres erfolgen und ist dann mit dieser gemeinsam zu bewilligen. **6.4.2**

Die Leistung ist in den Monaten August bzw. Februar auszuzahlen." **6.4.3**

7. Schülerbeförderung (§ 28 Abs. 4 SGB II / § 34 Abs. 4 SGB XII)

7.1. Personenkreis

Die erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen für die Schülerbeförderung zur nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs werden berücksichtigt, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden und den Leistungsberechtigten nicht zugemutet werden kann, die Aufwendungen aus eigenen Mitteln zu bestreiten, Als zumutbare Eigenleistung gilt in der Regel ein Betrag in Höhe von 5 € monatlich. **7.1.1**

Der Leistungsberechtigte muss zur Beantragung den Bescheid über die Schülerbeförderungskosten des Schulverwaltungsamtes einreichen. **7.1.2**

7.2. Umfang der Förderung

Es werden maximal die Mehraufwendungen übernommen, die nicht vom Landkreis im vollen Umfang sichergestellt werden und die den Eigenbetrag von 5 € monatlich übersteigt. **7.2.1**

7.3. Dauer der Förderung

Die Leistung wird für die Dauer des Bewilligungsabschnitts bewilligt. **7.3.1**

7.4. Art der Gewährung

Die Schülerbeförderungskosten werden als **Geldleistungen** erbracht. **7.4.1**

8. Lernförderung (§ 28 Abs. 5 SGB II / § 34 Abs. 5 SGB XII)

8.1. Ziel der Förderung

Die außerschulische Lernförderung kann als Sonderbedarf vom Anspruch auf **8.1.1** Sicherung eines menschenwürdigen Existenzminimums erfasst sein. Außerschulische Lernförderung ist als Mehrbedarf allerdings nur in Ausnahmefällen geeignet und erforderlich und damit notwendig. In der Regel ist sie nur kurzzeitig notwendig, um vorübergehende Lernschwächen zu beheben. Sie soll unmittelbare schulische Angebote lediglich ergänzen.

Die unmittelbaren schulischen Angebote haben daher in jedem Fall **Vorrang** und nur dann, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht ausreichen, kommt eine außerschulische Lernförderung in Betracht, welche die unmittelbaren schulischen Angebote lediglich ergänzen.

Die Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit der Lernförderung bezieht sich auf das wesentliche Lernziel¹, das sich wiederum im Einzelfall je nach Schulform und Klassenstufe aus den schulrechtlichen Bestimmungen ergibt. **8.1.2**

8.1.1. Geeignetheit

Das wesentliche Lernziel in der jeweiligen Klassenstufe ist **regelmäßig** die **8.1.1.1** Versetzung in die nächste Klassenstufe bzw. das Erreichen des Schulabschlusses. Es ist eine auf das Schuljahresende bezogene prognostische Einschätzung unter Einbeziehung der schulischen Förderangebote zu treffen.

Zudem kann die Erreichung eines höheren Lernniveaus gefördert werden, **8.1.1.2** welches die Verbesserung der Chancen auf dem Arbeitsmarkt, der weiteren Entwicklung im Beruf und damit der Fähigkeit dient, später den Lebensunterhalt aus eigener Kraft bestreiten zu können.

Unter der Voraussetzung, dass ein grundsätzlicher Leistungsanspruch vorliegt, **8.1.1.3** ist für Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache, die sich in der Phase der Intensivförderung an allgemein bildenden Schulen im Bereich „Deutsch als Zweitsprache“ (DaZ) bzw. der sich ggf. anschließenden begleitenden Förderung an allgemein bildenden Schulen befinden, eine zusätzliche Lernförderung ausschließlich im Fachunterricht möglich, nicht jedoch im Bereich Deutsch als Zweitsprache.

Das Erreichen einer besseren Schulformempfehlung stellt regelmäßig keinen **8.1.1.4** Grund für Leistungen zur Lernförderung dar. Die Lernförderung ist nicht geeignet, wenn damit ein zusätzlich dauerhafter Lernbedarf behoben werden soll.

¹ Siehe dazu § 3 SchulG M-V i.V.m. Verordnung über die Versetzung, Kurseinstufung und den Wechsel des Bildungsganges sowie über die Berufsreife an den allgemein bildenden Schulen vom 1. Juli 2012, in der Fassung vom 21.07.2015.

Besondere Einzelfälle**8.1.1.5**

In Einzelfällen ist zudem eine Leistungsgewährung möglich

1. zur Vorbereitung auf eine Nachprüfung,
2. bei krankheitsbedingten längeren Unterrichtsabwesenheit oder
3. zur Herstellung der Sprachfähigkeit und bei Vorliegen einer Lese- und Rechtschreibschwäche sowie Dyskalkulie.

Es ist zu beachten, dass **§ 35 a SGB VIII** (Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche) gegenüber SGB II **vorrangig** ist. Grundsätzlich vorrangige Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach § 35a SGB VIII schließen jedoch einen vorläufigen Anspruch des Antragstellers nicht aus. **8.1.1.6**

Die Eignung des Anbieters der Lernförderung muss im Rahmen des Abschlusses einer Vereinbarung zwischen dem Anbieter und dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte mit der Vereinbarung für die individuelle Erbringung und Abwicklung der Lernförderung (Anlage 2) nachgewiesen werden. Verantwortlich dafür ist das BuT-Management der Kreisverwaltung Mecklenburgische Seenplatte. **8.1.1.7**

So kann die Person, die Lernförderung durchführt, aus folgenden Personengruppen kommen: **8.1.1.8**

1. Schüler höherer Jahrgänge mit der Note „gut“ oder „sehr gut“ in dem zu unterrichtenden Fach
2. Studierende
3. Wohlfahrtsverbände
4. anerkannte Träger der Weiterbildung
5. Träger der Jugendhilfe
6. pensionierte oder aktive Lehrkräfte
7. andere Fachkräfte mit entsprechender Qualifikation

Der Leistungsberechtigte hat eine freie Anbieterwahl im Rahmen der Leistungen. Es sind nicht gewerbliche Angebote vorrangig zu nutzen. Gleichfalls sind schulähnliche Strukturen anzuwenden, was mit Gruppenunterricht vorrangig durchzuführen ist. **8.1.1.9**

8.1.2. Erforderlichkeit

Erforderlich ist die Förderung in dem Umfang, wie sie zum Erreichen des Förderziels (z.B. Klassenziel) notwendig ist. Die Lernförderung wird nur für die Fächer berücksichtigt, in denen der Bedarf durch die Schule bestätigt wurde. **8.1.2.1**

Die Lernförderung ist auch dann nicht erforderlich, wenn das Lernziel objektiv nicht mehr erreicht werden kann, sondern nach den schulrechtlichen Bestimmungen beispielsweise ein Wechsel der Schulform und eine Wiederholung der Klasse angezeigt sind. (Prognose Schule negativ) **8.1.2.2**

Liegt die Ursache für die vorübergehende Lernschwäche in unentschuldigtem Fehlen oder vergleichbaren Ursachen und bestehen keine Anzeichen für eine nachhaltige Verhaltensänderung, ist Lernförderung ebenfalls nicht zu gewähren. **8.1.2.3**

Ausgeschlossen ist eine Lernförderung zudem in Produktionsschulen, da sie keine allgemein- bzw. berufsbildenden Schulen im Sinne des Schulgesetzes des Landes M-V sind. **8.1.2.4**
8.3.3

Die außerschulische Lernförderung ist stets nur ein ergänzendes und nachrangiges Angebot, daher muss die Schule nachweisen, dass alle rechtlich vorgesehenen oder allgemein erbrachten Förderungen für das Kind ausgeschöpft wurden. **8.3.2.5**

8.3.5**8.1.3. Angemessenheit**

Außerschulische Lernförderung ist erst geeignet und erforderlich, wenn unmittelbare schulische Angebote nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen, z. B. individuelle Lernpläne und strukturelle Förderungen wie Förderkurse. **8.1.3.1**

Aufwendungen wie z.B. **Fahrtkosten zur Lernförderung** gehören grundsätzlich zu den mit den Regelbedarfen abgedeckten Lebenshaltungskosten. Im Einzelfall ist zu prüfen, ob die **Erreichbarkeit** der Lernförderung mit Hilfe öffentlicher Verkehrsmittel gegeben ist. **8.1.3.2**

Lernmaterialien werden nicht vom Begriff der Lernförderung umfasst, sondern gehören zu dem persönlichen materialbezogenen Schulbedarf. Auch eine Überschreitung der festgelegten Beträge führt nicht dazu, dass Aufwendungen als „Lernförderung“ Anerkennung finden. **8.1.3.3**
8.3.6

8.3.7

Die Lernförderung soll laut Empfehlung des Kultusministeriums M-V hinsichtlich ihres zeitlichen Umfangs folgende Obergrenzen nicht überschreiten. **8.1.3.4**

- Jahrgangsstufe 1 - 6: maximal 1 Stunde am Tag, maximal 3 Stunden in der Woche
- ab Jahrgangsstufe 7: maximal 2 Stunden am Tag, maximal 4 Stunden in der Woche

8.3.8

Dabei wird unter einer „Stunde“ eine 45-minütige Unterrichtsstunde verstanden. Der Gruppenunterricht umfasst eine Personenzahl von zwei bis maximal fünf Leistungsberechtigten und ist vorrangig zu gewähren. **8.1.3.5**

Unter Berücksichtigung der freien Anbieterwahl (sofern die Eignung gegeben ist), kann eine Übernahme von **Zugangsgebühren für Lernförderung** bei einem kommerziellen Anbieter einmalig bis zu einer Höhe von 20 EUR gewährt werden. Vorrangig sind jedoch vergleichbare Anbieter ohne zusätzliche Gebühren in Anspruch zu nehmen. **8.1.3.6**

Es sind folgende maximale Kostensätze für die Lernförderung festgelegt:

8.1.3.7

Berufsgruppe	Differenzierung	Kostensätze	
		Gruppen- unterricht	Einzel- unterricht
Schüler, Dritte		/	10,00 EUR
Studenten / andere Fachkräfte	angestellt beim gewerblichen Anbieter	10,00 EUR	15,00 EUR
	Honorarkraft beim gewerblichen Anbieter	10,00 EUR	13,00 EUR
	Honorarkräfte ohne gewerblichen Anbieter	10,00 EUR	14,00 EUR
Lehrer und Fachkräfte mit Qualifikation zur Gleichstellung Lehrkraft	angestellt beim gewerblichen Anbieter	14,00 EUR	23,00 EUR
	Honorarkraft beim gewerblichen Anbieter	14,00 EUR	20,00 EUR
	Honorarkräfte ohne gewerblichen Anbieter	14,00 EUR	21,00 EUR

8.1.3.1 Berufsgruppen

Lehrer

8.1.3.1.a

Unter einem Lehrer versteht man jegliche Person mit einem abgeschlossenen pädagogischen Hochschulstudium.

Fachkraft mit Qualifikation zur Gleichstellung als Lehrkraft

8.1.3.1.b

Dem Lehrer gleichgestellt wird eine Person, wenn sie ein sonstiges abgeschlossenes Hochschulstudium aufweist sowie weitere Nachweise erbringt.

Als Nachweise können unter anderem:

1. Zertifikate / Pädagogische Lehrgänge z.B. Lerntrainer
2. Lehrerfahrungen bei der Lernförderung von mindestens fünf Jahre anerkannt werden.

Studenten / Andere Fachkräfte

8.1.3.1.c

Als Student bezeichnet man eine Person, die an einer Hochschule immatrikuliert ist und eine akademische Ausbildung oder eine hochschulmäßige Weiterbildung durchführt.

Andere Fachkräfte sind Personen, die mindestens eine staatlich anerkannte Ausbildung haben, aber nicht dem Lehrer gleichgestellt werden.

Schüler / Dritte

8.1.3.1.d

Als Schüler bezeichnet man Personen, die an den schulischen Einrichtungen

nach Rn. 4.2.3 und 4.2.4 angemeldet sind.

Dritte können z.B. Personen sein, die ehrenamtlich bei Wohlfahrtsverbänden tätig sind.

8.1.3.2 Differenzierungen

Angestellt beim gewerblichen Anbieter

8.1.3.2.a

Als angestellt gilt eine Person, wenn sie mit einem gewerblichen Anbieter einen gültigen sozialversicherungspflichtigen Arbeitsvertrag abgeschlossen hat.

Honorarkraft beim gewerblichen Anbieter

8.1.3.2.b

Eine Honorarkraft ist eine Person, die eine gültige Vereinbarung mit dem gewerblichen Anbieter besitzt, die eine Tätigkeit nebenberuflich oder als freier Mitarbeiter ausübt und dafür ein Entgelt erhält.

Honorarkraft ohne gewerblichen Anbieter

8.1.3.2.c

Eine Honorarkraft ist eine Person, die eine Tätigkeit nebenberuflich oder als Selbstständiger ausübt und dafür ein Entgelt laut Vereinbarung mit dem Landkreis erhält.

8.2. Verfahrensablauf zur Bewilligung der Leistung

8.2.1. Antragstellung

Der Leistungsberechtigte stellt einen „Antrag auf Lernförderung“ mit dem bereitgestellten Formular beim zuständigen Sozialleistungsträger². **8.2.1.1**

Dabei ist die Notwendigkeit durch die Schule mit der „Notwendigkeitsbescheinigung“ (Anlage 3) entsprechend nachzuweisen und von der Schulleitung per Unterschrift zu bestätigen sowie das aktuellste Zeugnis mit einzureichen.

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen erfolgt die Bewilligung dem Grunde nach. **8.2.1.2**

8.2.2. Bestätigung des Leistungsanbieters

Diese Bewilligung ist vom Leistungsberechtigten zusammen mit dem Formular **8.2.2.1**

„Bestätigung des Lernförderers“ (Anlage 4) beim Leistungsanbieter einzureichen. Das Formular ist von dem Leistungsanbieter auszufüllen, insbesondere die Benennung des Problemfeldes/Defizit ist mit kurzen Stichpunkten zu benennen und Einzelunterricht gesondert zu begründen. Die Benennung des Defizits/ Problemfeldes könnte beispielsweise wie folgt aussehen: Fach Mathematik / Problemfeld Geometrie oder Fach Deutsch / Problemfeld Grammatik.

Das ausgefüllte Formular ist an den zuständigen Sozialleistungsträger zurückzusenden.

8.2.3. Buchung des Betrages

Nach der Vorlage dieses oben genannten Formulars erfolgt die Buchung der **8.2.3.1**

² Landkreis Mecklenburgische Seenplatte – Sozialamt und Bürgerservice sowie Jobcenter MSE-Nord und MSE-Süd

Summe auf die Bildungskarte. Der Monatsbetrag berechnet sich dabei nach den Wochenstunden x Kostensatz x 4,167.

8.2.4. Dauer der Bewilligung

Die Lernförderung wird grundsätzlich für einen Zeitraum von 6 Monaten bewilligt, Gründe für eine verkürzte Bewilligungszeit bilden das Erhalten des Jahreszeugnisses, das Einsetzen der Sommerferien und ggf. das Ablaufen des ausgehenden Grundleistungsbescheides. Für die Verlängerung der Bewilligung muss eine erneute Antragsstellung erfolgen. 8.2.4.1

8.2.5. Nachweis

Nach dem Ende des Förderzeitraumes erfolgt der Nachweis (Anlage 5) der erbrachten Förderung durch den Förderer. Dieser ist sowohl vom Lernförderer als auch von den Eltern zu unterschreiben. 8.2.5.1

9. Mittagsverpflegung (§ 28 Abs. 6 SGB II / § 34 Abs. 6 SGB XII)

9.1. Ziel der Förderung

Mit dieser Förderung werden die **Mehraufwendungen** für Schülerinnen und Schüler gewährt, die an einer in schulischer Verantwortung angebotenen Mittagsverpflegung teilnehmen und ihren Bedarf nicht aus eigenen Mitteln und Kräften decken können. 9.1.1

Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass das Schulmittagessen im Regelfall höhere Kosten verursacht, als im Regelbedarf für die Mittagsverpflegung enthalten sind. Diese Kosten sollen ausgeglichen werden. 9.1.2

Die Anerkennung der Mehraufwendungen setzt deshalb allerdings voraus, dass das Mittagessen in **schulischer Verantwortung** angeboten und gemeinschaftlich ausgegeben und eingenommen wird. Belegte Brötchen und kleinere Mahlzeiten, die an Kiosken auf dem Schulgelände verkauft werden, erfüllen diese Voraussetzungen nicht.

Die Bedarfsbemessung der Höhe nach erfolgt anhand der **durchschnittlichen Anzahl der Tage**, an denen Schülerinnen und Schüler an einer Schule mit angebotener Gemeinschaftsmittagsverpflegung die Leistung in Anspruch nehmen können. Abweichungen aufgrund von beweglichen Ferientagen, Unterrichtsausfall, schulinternen Fortbildungen, vorübergehender Erkrankung und Klassenfahrten sind nicht zu berücksichtigen. Laut Empfehlung des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge sowie des Landes M-V kann diese Regelung auch auf die Bedarfsermittlung beim Mittagessen in Kindertageseinrichtungen angewendet werden. 9.1.3

Mittagsverpflegungen, die an Ganztagschulen, Ganztageseinrichtungen und Kindertageseinrichtungen in den **Ferien** angeboten werden, sind ebenfalls als Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung anzuerkennen. 9.1.4

9.2. Personenkreis

Als Personenkreis kommen sowohl Schülerinnen und Schüler als auch Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird, in Betracht. Insofern wird auf Nr. 4.2. der RL (Rn 4.2.1ff) verwiesen. 9.2.1

9.3. Umfang der Förderung

Die Leistung wird nur bei Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung gewährt. 9.3.1

Erbracht wird ein monatlicher Zuschuss zu den Kosten für die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung. Ein **Eigenanteil** in Höhe von **einem Euro pro Mittagessen** ist vom Berechtigten zu übernehmen. Dies folgt aus dem in der Regelleistung enthaltenen Anteil für Ernährung (hier: Mittagessen). 9.3.2

Die Mittagsverpflegung für die Einrichtungen richtet sich nach den Standards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung. Diese beinhalten ein tägliches Angebot an Rohkost, Salat oder gegartem Gemüse, eine Stärkebeilage sowie ein Getränk. Eine darüber hinaus gehende Kostenübernahme von Getränken wird nicht gewährt. 9.3.3

9.4. Art und Dauer der Gewährung

Die Leistung wird für die Dauer des Bewilligungszeitraums der Hauptleistung über die Bildungskarte erbracht, so dass nur Anbieter abrechnen können, mit denen der Landkreis eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen hat. 9.4.1

Sollte eine Bewilligung auf der Bildungskarte nicht möglich sein, kann der Leistungsberechtigte den Sozialleistungsträger Rechnungen über die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung einreichen. Dabei ist zu beachten, dass auf den Rechnungen die Anzahl der Tage, die Anzahl der Portionen und die Höhe der Kosten ausgewiesen sind. 9.4.2

In diesem Fall erfolgt eine Erstattung der Kosten auf das Konto des Leistungsberechtigten. 9.4.3

10. Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

(§ 28 Abs. 7 SGB II / § 34 Abs. 6 SGB XII)

10.1. Ziel der Förderung

Mit dieser Leistung soll es Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu engagieren, dort mitzumachen und Kontakte zu Gleichaltrigen aufzubauen. 10.1.1

Die Leistung kann individuell eingesetzt werden für: 10.1.2

1. Mitgliedsbeiträge aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z.B. Fußballverein, Jugendgruppe, Heimatverein),
2. Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Teilnahme am (Einzel-) Unterricht in einer Musikschule oder in einer Jugendkunstschule),
3. Angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z. B. Museumsführungen)
4. die Teilnahme an Freizeiten (z.B. Ferienlager).

Hierdurch sollen Aktivitäten gefördert werden, die die soziale Bindungsfähigkeit fördern. Hiervon grenzen sich ausschließlich individuelle Freizeitgestaltungen, wie z.B. der Besuch von Gaststätten, Kinos, Zoo oder vergleichbare private Freizeitaufenthalte ab. 10.1.3

10.2. Personenkreis

Hier wird nochmals auf die Nr. 1.2 der RL verwiesen. Insbesondere dürfen die Kinder und Jugendlichen das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. 10.2.1

10.3. Umfang der Förderung

Die Förderung beträgt bis zu 10 EUR monatlich. Es werden jedoch nur tatsächlichen Aufwendungen übernommen. 10.3.1

10.4. Art und Dauer der Gewährung

Die Leistung wird über die Bildungskarte erbracht, so dass nur Anbieter abrechnen können, mit denen der Landkreis eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen hat. 10.4.1

Grundsätzlich wird die Leistung für die Dauer des Bewilligungszeitraums der Hauptleistung zuerkannt. Teilhabeleistungen können jedoch angespart werden. In der Bund-Länder-AG wurde in 2012 Einigkeit dazu erzielt, dass mit der Stellung eines „Antrages dem Grunde nach“ (=Globalantrag, vgl. **Rn 2.1.2.**) eine Ansparphase beginnt, auch wenn der Bedarf erst zu einem späteren Zeitpunkt anfällt und somit konkretisiert wird. Der **Ansparzeitraum** ist dabei nicht auf einen Bewilligungszeitraum beschränkt, aber maximal auf **12 Monate** befristet. 10.4.2

11. Sonstige ergänzende Regelungen

11.1. Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen

Nach SGB II und SGB XII

11.1.1

Bei Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen und der Entscheidung über die Aufhebung und Erstattung der Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II ist § 40 Abs. 6 Satz 3 SGB II zu beachten.

12. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung zum 20.08.2018 in Kraft.

12.1.

Die Richtlinien des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte zur Umsetzung der Bedarfe für Bildung und Teilhabe gem. § 28 SGB II und § 34 SGB XII sowie gem. § 6 BKKG vom 01.01.2013 werden durch diese Richtlinie außer Kraft gesetzt.

12.2.

Neubrandenburg, 16.08.2018

gez.

Heiko Kärger

Landrat

Anlagen:

Anlage 1- Bestätigung einer mehrtägigen Klassenfahrt

Anlage 2- Vereinbarung für die individuelle Erbringung und Abwicklung der Lernförderung aus dem Bildungs-und Teilhabepaket

Anlage 3- Bestätigung der Schule über die Notwendigkeit von Lernförderung

Anlage 4- Bestätigung des Lernförderers

Anlage 5- Leistungsnachweis Lernförderung- LK MSE